



RICHTLINIEN

ZUR
VEREINS- UND KULTURFÖRDERUNG
IM RHEIN-LAHN-KREIS

Inhaltsverzeichnis

1	Zweck der Richtlinien, Grundsätzliches	3
2	Allgemeine Fördervoraussetzungen	3
3	Zweckbindung und Förderhöhen	3
4	Grundsätze der Förderung	3
5	Datenschutzrechtliche Bestimmungen.....	4
6	Schlussbestimmungen	4

1 Zweck der Richtlinien, Grundsätzliches

- 1.1. Vereine und Kulturinitiativen sind in unserem Kreis wichtige Bestandteile des sozialen und kulturellen Lebens. Das ehrenamtliche Engagement der Vereinsmitglieder ist der Motor, der den Kreis bewegt. Daneben haben die Vereins- und Kulturaktivitäten eine volkswirtschaftliche Bedeutung für den Kreis. In Anerkennung der gesellschaftlichen, sozialen und kulturellen Bedeutung fördert der Rhein-Lahn-Kreis Vereins- und Kulturprojekte nach Maßgabe dieser Richtlinie.
- 1.2. Der Rhein-Lahn-Kreis gewährt die Zuwendungen als Projektförderung im Rahmen der bewilligten und verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch wird durch diese Richtlinien nicht begründet.
- 1.3. Förderfähig sind Projekte, die dem Vereinszweck, bei Initiativen deren Grundintention, entsprechen und im gesellschaftlichen, sozialen oder kulturellen Interesse sind.
- 1.4. Diese Richtlinien legen Grundsätze, Regeln und Maßstäbe für die Vereins- und Kulturförderung im Rhein-Lahn-Kreis fest. Sie werden von der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises ausgeführt.

2 Allgemeine Fördervoraussetzungen

- 2.1. Die Kreiszuwendungen werden Vereinen und Kulturinitiativen gewährt, die mit dem beantragten Projekt im Rhein-Lahn-Kreis wirken.
- 2.2. Förderfähig sind Projekte, wenn sie darauf gerichtet sind, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Hierunter fallen insbesondere die in § 52 Abs. 2 der Abgabenordnung genannten Zwecke.
- 2.3. Die Förderanträge sind vor der Projektumsetzung zu stellen.

3 Zweckbindung und Förderhöhen

- 3.1 Die Zuwendung je Projekt beträgt:

30 Prozent der Gesamtprojektkosten, maximal 1.000 Euro.
- 3.2 Die Fördermittel sind sachgerecht und zweckentsprechend einzusetzen.

4 Grundsätze der Förderung

- 4.1. Anträge auf Förderung sind mit dem von der Verwaltung zu diesem Zweck herausgegebenen Vordruck bei der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises einzureichen. Der Antragsteller verpflichtet sich mit der Antragstellung, die projektbezogene Verwendung der Fördermittel zu gewährleisten.
- 4.2. Die Zuwendung wird durch einen schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt.

- 4.3. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Mittelabruf mit einem von der Verwaltung vorgegebenen Vordruck. Gleichzeitig ist der Verwendungsnachweis durch Vorlage entsprechender Belege (Rechnungen o. ä.) zu führen. Wird der Verwendungsnachweis nicht oder unvollständig vorgelegt, erfolgt keine bzw. eine anteilmäßig gekürzte Auszahlung.

5 Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Die Antragsteller erklären sich mit Antragstellung damit einverstanden, dass zum Zwecke der Vorhabenprüfung und zur Durchführung des Verfahrens die erforderlichen personenbezogenen Angaben (z. B. Name, Anschrift) sowie die erforderlichen Angaben zum Vorhaben selbst und über die Höhe des Zuschusses in geeigneter Form erfasst und an die am Bewilligungs- oder Prüfungsverfahren beteiligten Abteilungen der Kreisverwaltung sowie der Kreisgremien weitergegeben werden können. Wird diese Einwilligung nicht erklärt oder widerrufen, führt dies dazu, dass kein Zuschuss gewährt werden kann oder ein bereits bewilligter Zuschuss zurückgefordert wird.

6 Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie tritt am 11.05.2021 in Kraft und gilt für alle Anträge, die ab diesem Zeitpunkt gestellt und bewilligt werden.

Bad Ems, den 10.05.2021

gez.

Frank Puchtler

Landrat